

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eutin über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigung - AAS) vom 14.12.2020

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 S. 1, 17 Abs. 2 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/27) und der §§ 44 Abs. 3 S. 1, 45 Abs. 1 bis 3 sowie 111 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 (GVOBl. S. 875), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 02.04.2025 diese Satzung erlassen.

Artikel 1

§ 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen (grundbuchrechtlichen) Sinne. Dieses ist ein Grundstück, das auf einem Grundbuchblatt - oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer - geführt wird (Grundbuchgrundstück). Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch sogenannte buchungsfreie Grundstücke im Sinne von § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) sowie Flurstücke von öffentlichen und privaten Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG). Dies gilt auch für Flurstücke von anderen öffentlichen und privaten Verkehrsanlagen.

Artikel 2

§ 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Ändert die Stadt auf Veranlassung der Grundstückseigentümer oder aus zwingenden Gründen den Grundstücksanschluss, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 15) und/oder den von der Stadt genehmigten Anschluss für sonstiges Wasser (z. B. Drainagewasser) auf seine Kosten anzupassen. Zwingende Gründe sind z.B. auch ein fehlender, überbauter und/oder fehlerhaft gesetzter Übergabeschacht sowie eine überbaute Anschlussleitung. Ein zwingender Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn ein öffentlicher Sammler, der in Privatgelände liegt, durch einen Sammler im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt oder ein Sammler von der Stadt z. B. bei Überlastung der Anschlussleitung vergrößert und neu gebaut oder erneuert wird.

Artikel 3

§ 15 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Anlagen der Stadt oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die

Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Grundstücksentwässerungsanlagen müssen wasserdicht sein. Dichtheitsprüfungen und -nachweise sowie entsprechende Wiederholungsüberprüfungen mit Dichtheitsnachweisen sind gemäß DIN 1986 Teil 30 gemäß Einführung (Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur vom 28. März 2024 - V 442 - 3433/2024 - Amtsbl. Schl.-H. 2024 Nr. 19, S. 738) der „Anwendung der DIN 1986 Teil 30 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Instandhaltung“ als allgemein anerkannte Regel der Technik“, in der jeweils geltenden Fassung, von den Grundstückseigentümern durchzuführen und die Nachweise entsprechend vorzuhalten. Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen mit entsprechendem Sachkundenachweis ausgeführt werden. Außerdem ist die Stadt bei gegebener Veranlassung berechtigt, eine Dichtheitsprüfung bzw. Kamera-Inspektion einer Grundstücksentwässerungsanlage zu fordern, insbesondere wenn das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehllanschlüsse undicht ist.

Jeder Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seinem Grundstück kein Schlamm, Laub oder ähnliche Abfälle in die öffentlichen Abwasseranlagen eingebracht werden.

Artikel 4

§ 15 wird um folgende Absätze ergänzt:

(12) Die zulässige Niederschlagswassermenge, die von einem Grundstück abgeleitet werden darf, ist durch den Regelquerschnitt des öffentlichen Anschlusskanals begrenzt. Davon abweichend kann die Stadt eine andere maximale Einleitmenge festsetzen. Auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswassermengen, die über die maximale festgesetzte Einleitmenge hinausgehen, müssen z. B. durch Verwallungen, Mulden oder andere geeignete Maßnahmen auf dem Grundstück zurückgehalten werden. Der anzusetzende Berechnungsregen ist der DIN 1986 Teil 100 zu entnehmen.

(13) Bei Grundstücken mit mehr als 800 m² abflusswirksamer Fläche ist für Niederschlagswasser ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986 Teil 100 erforderlich.

Artikel 5

§ 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für die Vorhaltung und die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Stadt zur Deckung der erforderlichen Kosten laufende Benutzungsgebühren aufgrund der Satzung der Stadt Eutin über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS), in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt auch für die Abwasserbeseitigung aus Fehllanschlüssen und die Fremdwasserbeseitigung.

Artikel 6

Diese Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. In der Bekanntmachung der Satzung ist darauf hinzuweisen, wo die Satzung eingesehen werden kann.

Eutin, den 10.4.25

Stadt Eutin
Der Bürgermeister



Sven Radestock

